

Die Entwicklung der EU und die Osterweiterung

Eckhard Höffner



Inhaltsverzeichnis

1	Entwicklung	2
1.1	Einführung	2
1.2	Ziele der Europäischen Union	3
1.3	Mitgliedstaaten	3
1.4	Die wichtigen Verträge	4
1.5	Der Europäische Rat	4
1.6	Organe und Institutionen	5
1.6.1	Der Rat	5
1.6.2	Das Parlament	6
1.6.3	Die Kommission	6
1.6.4	Der Gerichtshof	7
1.6.5	Der Rechnungshof	7
1.6.6	Weitere Institutionen	7
2	Historischer Abriss	8
2.1	Die Europäischen Gemeinschaften	8
2.2	Die Europäische Union	11
2.3	Der Vertrag von Nizza	17

3 Erweiterung	21
3.1 Einführung	21
3.2 Das Verfahren	26
3.3 Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, Estland, Slowenien und Zypern	28
3.4 Bulgarien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Slowakei	28

Zusammenfassung

Die Europäische Union ist für alle europäischen Staaten offen, die die Beitrittsvoraussetzungen erfüllen. Mit der Erweiterung der Europäischen Union sollen die Teilung Europas und ihre negativen Folgen dauerhaft überwunden werden. Bis heute haben vier Erweiterungsrounden der Europäischen Union stattgefunden. Der bevorstehende Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten sieht zum ersten Mal – sieht man von den neuen deutschen Bundesländern ab – den Beitritt von Staaten des ehemaligen sozialistischen Systems vor. Die Beitrittskandidaten müssen sich an ein komplexes Gebilde anpassen. Aufgrund der Größe der Aufgabe werden die Beitrittsländer bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes durch die EU und die Mitgliedstaaten unterstützt.

1 Entwicklung

1.1 Einführung

Die Europäische Union ist ein komplexes Gebilde, das in zentralen Punkten von dem nationalstaatlichen Verständnis eines Völkerrechtssubjektes unterscheidet.

Deutschland etwa zeichnet sich dadurch aus, dass die Exekutive, also die Regierung, durch das Parlament bestimmt wird. Das Staatsoberhaupt hat eine repräsentative Funktion. In präsidentialen Republiken hingegen wird oftmals das Staatsoberhaupt direkt vom Volk gewählt und hat zumeist entscheidende exekutive Macht (etwa die Vereinigten Staaten oder Russland).

Bei der EU gibt es diese Strukturen nicht in dieser Form. Der wichtigste Unterschied ist die Tatsache, dass das mächtigste Organ der EU – der Rat – weder vom Europäischen Parlament noch von den Bürgern der Mitgliedstaaten bestimmt wird, sondern sich aus Vertretern der nationalen Regierungen zusammensetzt. Die Mitglieder sind dabei nicht fest bestimmt, sondern ergeben sich aus dem Gegenstand der Verhandlungen. So kommen einmal die Finanzminister, ein anderes Mal die Gesundheitsminister zusammen (daher auch „Ministerrat“). Daneben gibt es das Europäische Parlament, das aber nicht für den Erlass von Gesetzen oder anderen Rechtssätzen zuständig ist, die Kommission, den Europäischen Gerichtshof, die Europäische Zentralbank und einigen weitere im folgenden vorgestellte Organe.

Für zusätzliche Verwirrung sorgt die Tatsache, dass zahlreiche Abkürzungen (EEA, EPZ, EWG, EWS, GAP, GASP usw.) verwendet werden und von Verträgen, Abkommen oder anderen Ereignissen die Rede ist, die zumeist nach einer Stadt benannt sind (Maastrich, Römische Verträge, Nizza-Abkommen, Helsinki-Gruppe usw.).

1.2 Ziele der Europäischen Union

Die EU hat sich folgende Ziele gesetzt hat:

- Behauptung der europäischen Identität auf internationaler Ebene
 - Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik,
 - Mitwirkung bei der Bewältigung internationaler Krisen,
 - humanitäre Hilfe der EU in Drittländern,
 - Vertreten gemeinsamer Standpunkte in internationalen Organisationen;
- Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts
 - Verwirklichung des Binnenmarktes (1993),
 - Einführung der einheitlichen Währung (1999);
- Einführung der Unionsbürgerschaft;
- Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Rahmen des Binnenmarkts und insbesondere der Freizügigkeit);
- Erhaltung und Entwicklung des Gemeinschaftsrechts sämtlicher von den europäischen Institutionen erlassener Rechtstexte sowie der Gründungsverträge.

1.3 Mitgliedstaaten

Seit Gründung der Gemeinschaft 1957 durch die Römischen Verträge von damals sechs Staaten, nämlich Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande haben bis heute insgesamt vier Erweiterungsrunden stattgefunden:

1973 traten Dänemark, Großbritannien und Irland bei,

1981 Griechenland,

1986 Portugal und Spanien und zuletzt

1995 Finnland, Österreich und Schweden.

Damit gehören also derzeit 15 Staaten der EU an. Nach dem Zusammenbruch des sowjetischen Systems schlug die Europäische Kommission vor, den mittel- und osteuropäischen Reformstaaten mit „Europa-Abkommen“ zu fördern und in das marktwirtschaftliche System zu integrieren. Diese Europa-Abkommen sind nicht nur ein Mittel zur Integration geblieben, sondern zu Instrumenten der Erweiterung der Union geworden.

1.4 Die wichtigen Verträge

Die heutige Europäische Union basiert auf folgenden wesentlichen Verträgen:

- Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), unterzeichnet in Paris und am 23. Juli 1952 in Kraft getreten;
- Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), unterzeichnet in Rom und am 1. Januar 1958 in Kraft getreten;
- Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), unterzeichnet in Rom und am 1. Januar 1958 in Kraft getreten.

Diese Verträge wurden mehrfach geändert, insbesondere im Rahmen des Beitritts neuer Mitgliedstaaten in den Jahren 1973, 1981, 1986 und 1995. Außerdem wurden zwei Verträge mit grundlegenden Reformen angenommen, die zu einer umfassenden Neugestaltung der Institutionen geführt und den europäischen Organen neue Zuständigkeitsbereiche übertragen haben. Es handelt sich um folgende Verträge:

- Einheitliche Europäische Akte (EEA), unterzeichnet in Luxemburg und in Den Haag und am 1. Juli 1987 in Kraft getreten (Binnenmarkt);
- Vertrag über die Europäische Union, unterzeichnet in Maastricht und am 1. November 1993 in Kraft getreten (Wirtschafts- und Währungsunion).

Durch den Vertrag von Nizza, der beim Europäischen Rat vom 7.–9. Dezember 2000 beschlossen und am 26. Februar 2001 unterzeichnet wurde, werden die bestehenden Verträge geändert. Der Vertrag von Nizza tritt jedoch erst in Kraft, nachdem alle Mitgliedstaaten entsprechend den nationalen Regelungen dem Vertragswerk zugestimmt haben.

1.5 Der Europäische Rat

Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs der fünfzehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Präsident der Europäischen Kommission zusammen. Er darf weder mit dem Europarat (der eine internationale Organisation ist) noch mit dem Rat der Europäischen Union (der sich aus den Vertretern der fünfzehn Mitgliedstaaten auf Ministerienebene zusammensetzt) verwechselt werden. Art. 4 des Vertrages über die Europäische Union (Maastricht) gestimmt folgendes: *„Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest.“*

Der Europäische Rat nimmt in der Entscheidungsstruktur der Europäischen Union eine Sonderstellung ein. Diese ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die ersten Verträge, die ausdrücklich die Einsetzung der Europäischen Kommission, des Rates, des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofes vorsahen, Zusammenkünften der Staats- und

Regierungschefs keinen Platz einräumten. Der Europäische Rat ist rechtlich gesehen keine Institution der Europäischen Gemeinschaft, spielt aber nichtsdestoweniger eine maßgebliche Rolle in allen Bereichen der Europäischen Union, und zwar sowohl für die Erteilung von Impulsen und die Festlegung allgemeiner politischer Zielvorstellungen als auch für Koordinierung, Schlichtung und Lösung schwieriger Dossiers.

1.6 Organe und Institutionen

1.6.1 Der Rat

Der Rat der Europäischen Union – Ministerrat – setzt sich Ministern der Regierungen zusammen und bildet das eigentliche Machtzentrum der Gemeinschaften. Einen fest bestimmten Rat gibt es allerdings nicht, denn je nach behandeltem Sachthema treffen sich dort die zuständigen europäischen Fachminister. Er ist das wichtigste Entscheidungsorgan der Europäischen Union. Er besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten auf Ministerienebene, die regelmäßig zusammentreten.

Der Rat hat mehrere wesentliche Aufgaben:

- Er ist das Gesetzgebungsorgan der Union; in einer Vielzahl von Gemeinschaftsbereichen nimmt er seine Gesetzgebungsbefugnis zusammen mit dem Europäischen Parlament wahr.
- Er sorgt für die Koordinierung der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten.
- Er schließt im Namen der Gemeinschaft internationale Verträge zwischen ihr und einem oder mehreren Staaten oder weltweiten Organisationen.
- Er teilt die Haushaltsbefugnis des Parlaments.
- Er erlässt die notwendigen Entscheidungen zur Festlegung und Durchführung der Außen- und Sicherheitspolitik anhand der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Orientierungen.
- Er koordiniert das Vorgehen der Mitgliedstaaten und verabschiedet Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Zusammen mit dem Europäischen Parlament ist er für die Legislative der Union zuständig. Die Minister können jedoch nur über die von der Europäischen Kommission vorgelegten Entwürfe und Vorschläge beraten, die ihre Arbeit ohne nationalstaatliche Einflussnahme verrichtet. Die Abstimmungen im Rat erfolgen entweder mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit oder einstimmig, je nach Gegenstand der Abstimmung. Bei Abstimmungen, bei denen es auf die qualifizierte Mehrheit ankommt, werden die Stimmen der Mitgliedstaaten unterschiedlich gewichtet. Die Spannweite reicht hierbei von zwei Stimmen (Luxemburg) bis zu jeweils zehn Stimmen für die vier stärksten Mitglieder (Deutschland, Großbritannien, Italien und Frankreich).

1.6.2 Das Parlament

Das Parlament hatte lange Zeit keinerlei nennenswerte Kompetenzen. Es setzte sich aus von den nationalen Parlamenten entsandten Parlamentariern zusammen. Erstmals 1971 über die Beteiligung an der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltes, sodann im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Akte (1986) und mit dem Maastricht-Vertrag bekam das Parlament nennenswerte Kompetenzen. Im Juni 1979 wurde das Europäische Parlament erstmals in allgemeinen und direkten Wahlen gewählt.

Das Parlament hat folgende wesentliche Aufgaben:

- Es teilt in einem gewissen Rahmen die Gesetzgebungsfunktion des Rates, also die Annahme europäischer Gesetze (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen). Sind der Rat und das Parlament sich einig, wird der Rechtsakt bereits in erster Lesung angenommen; ist dies nicht der Fall, ist die Annahme des betreffenden Rechtsakt erst nach einer erfolgreichen Vermittlung möglich. Durch diese Mitwirkung an der Gesetzgebung wird die demokratische Rechtmäßigkeit der angenommenen Texte gewährleistet.
- Es teilt die Haushaltsfunktion des Rates und kann demnach Einfluss auf die Gemeinschaftsausgaben ausüben. Es nimmt den Gesamthaushalt in letzter Instanz an.
- Es übt eine demokratische Kontrolle über die Kommission aus. Seit dem Maastrichter Vertrag ist die Ernennung der Kommissionsmitglieder von der vorherigen Zustimmung des Parlaments abhängig. Das Parlament kann einen Misstrauensantrag gegen Kommissionsmitglieder einbringen.
- Außerdem übt es über sämtliche Institutionen eine politische Kontrolle aus. Das Europäische Parlament ist befugt, im Falle der Vertragsverletzung durch ein anderes Organ Klage beim Europäischen Gerichtshof zu erheben. Im Rahmen einer Untätigkeitsklage kann es ein Organ beim Gerichtshof wegen Verletzung des Vertrags verklagen. Das Parlament kann eine Nichtigkeitsklage anstrengen, wenn es um die Wahrung seiner Vorrechte geht. Es kann im Falle einer Beschwerde gegen einen im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens angenommenen Rechtsakt bzw. dann, wenn seine Maßnahmen gegenüber Dritten Rechtswirkung haben, als Kläger auftreten.

1.6.3 Die Kommission

Die Europäische Kommission vertritt das Allgemeininteresse der Union. Der Präsident und die Mitglieder der Kommission werden von den Mitgliedstaaten mit der Zustimmung des Europäischen Parlaments ernannt.

Die Kommission ist der Motor des institutionellen Systems der Gemeinschaft: Sie besitzt das Initiativrecht und schlägt Gesetzestexte vor, die dem Parlament und dem Rat

unterbreitet werden. Als Exekutivorgan sorgt sie für die Ausführung der europäischen Gesetze (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen), des Haushalts und der Programme, die vom Rat und vom Parlament angenommen werden. Als Hüterin der Verträge sorgt sie gemeinsam mit dem Gerichtshof für die Befolgung des Gemeinschaftsrechts. Als Vertreterin der Union auf weltweiter Ebene handelt sie vor allem in den Bereichen Handel und Zusammenarbeit internationale Übereinkommen aus.

1.6.4 Der Gerichtshof

Der europäische Gerichtshof sorgt für die Befolgung und einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts. Er entscheidet über Streitigkeiten, an denen Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsorgane, Unternehmen und Einzelpersonen beteiligt sein können. 1989 wurde das Gericht erster Instanz geschaffen.

1.6.5 Der Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof überprüft die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben der Union und soll für ein effizientes Finanzengagement auf europäischer Ebene sorgen. Die Unabhängigkeit des Rechnungshofes gegenüber den anderen Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten gewährleistet die objektive Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion. Der Rechnungshof entscheidet frei über die Organisation und den Zeitplan seiner Kontrollarbeiten sowie über die Veröffentlichung seiner Berichte.

1.6.6 Weitere Institutionen

Die Europäische Zentralbank legt die europäische Geldpolitik fest und führt diese aus. Sie führt Devisengeschäfte durch und sorgt für ein reibungsloses Funktionieren der Zahlungssysteme. Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) besteht aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken aller 15 EU-Mitgliedstaaten.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuß vertritt gegenüber der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament als beratendes Organ die Gesichtspunkte und Interessen der organisierten Zivilgesellschaft (Meinungsaustausch der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens). Er setzt sich aus 222 Mitgliedern zusammen, die u.a. Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Landwirte, kleine und mittlere Unternehmen, Handel und Handwerk, Genossenschaften und Vereinigungen auf Gegenseitigkeit, freie Berufe, Verbraucher, Umweltschützer, Familien, Vereine und Nichtregierungsorganisationen (NGO) mit sozialer Ausrichtung vertreten. Er muß zu Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik gehört werden und kann darüber hinaus Stellungnahmen abgeben zu Fragen, die ihm wichtig erscheinen.

Der Ausschuss der Regionen sorgt für die Wahrung der lokalen und regionalen Identitäten und Vorrechte. Er muss in Bereichen wie denen der Regionalpolitik, des Umweltschutzes und der Ausbildung gehört werden. Er besteht aus Vertretern der Gebietskörperschaften.

Die Europäische Investitionsbank (EIB) ist die Finanzinstitution der Europäischen Union. Sie finanziert Investitionsvorhaben, um zu einer Integration und ausgewogenen Entwicklung der Mitgliedsstaaten der Union beizutragen.

Der europäische Bürgerbeauftragte kann von allen in der Union ansässigen natürlichen (Bürger) und juristischen Personen (Einrichtungen, Unternehmen) befasst werden, wenn diese meinen, dass sie von den Gemeinschaftsinstitutionen oder -organen nicht korrekt behandelt wurden. Er soll Mißstände bei der Tätigkeit der Organe und Institutionen der Gemeinschaft - mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse - aufdecken und Empfehlungen im Hinblick auf ihre Abstellung zu geben. Handlungen anderer Behörden oder Personen können nicht Gegenstand von Beschwerden beim Bürgerbeauftragten sein.

2 Historischer Abriss

2.1 Die Europäischen Gemeinschaften

Bis zu dem Vertrag von Maastrich, der am 1. November 1993 in Kraft getreten ist, gab es die Europäische Union nicht. Folgende wichtigen Etappen auf dem Weg zur Europäischen Union sind zu nennen:

Bretton-Woods-Abkommen 1944 findet in Bretton Woods (New Hampshire, USA) die von den USA und Großbritannien geprägte Konferenz über die Neuordnung der Weltwirtschaft nach dem Krieg statt. Die UdSSR nimmt an der Konferenz von Bretton Woods teil, ratifiziert die Abkommen jedoch nicht, nachdem ihre hohen Kreditforderungen (10 Mrd. US-\$, das entsprach 5 % des damaligen Brutto-sozialproduktes der USA) nicht befriedigt wurden. Als Ergebnisse der Konferenz sind festzuhalten:

- Abkommen in Währungsfragen (Bretton-Woods-Abkommen),
- die Schaffung des Internationalen Währungsfonds (IWF – eng. International Monetary Fund IMF),
- die Schaffung der Weltbank (IBRD – International Bank for Reconstruction and Development) und
- die Schaffung einer Internationalen Handelsorganisation (ITO – International Trade Organisation).

Die ersten drei Punkte konnten bis 1947 umgesetzt werden. Die ITO scheiterte am us-amerikanischen Senat. Anstelle dieser Organisation trat das GATT-Abkommen (General Agreement on Tariffs and Trade).

Die wesentlichen Regelungen des Bretton-Woods-Abkommens sahen folgendes vor:

1. Feste Wechselkurse: Alle Währungen sind auf einen festen Wechselkurs (im Vergleich zum US-\$ oder Gold festgelegt, der Marktkurs soll in einer Marge von 1 % gehalten werden.
2. Änderungen des Wechselkurses über 10% benötigen die Zustimmung des IMF; Änderungen ohne Konsultation des IMF können Ausschluss von dessen Ressourcen nach sich ziehen.
3. Konvertibilität: Die Währungen der Mitglieder müssen konvertibel zu sein, die nationalen Zentralbank sind zum Wechsel von einheimischer Währung in ausländische Währung verpflichtet.
4. Finanzierung des Internationalen Währungsfonds: Die Mitgliedsstaaten haben einen Beitrag an den IMF zu bezahlen, der ihrer relativen Wirtschaftskraft entspricht. Im Gegenzug können die Mitgliedstaaten Gelder bis zu einem gewissen Rahmen als Kredit aufnehmen.

GATT-Abkommen Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade – GATT) wurde am 30. Oktober 1947 in Genf von 23 Staaten abgeschlossen und sollte einen freien Handel gewährleisten. Ziele waren Abbau der Zölle und Handelsschranken sowie die Aufhebung diskriminierender Eingriffe in die zwischenstaatliche Wirtschaft. Ein wesentliches Element war die Meistbegünstigung, wonach ein Unterzeichnerstaat anderen Unterzeichnerstaaten die gleichen vorteilhaften Bedingungen anbieten muss, wie er sie einem anderen Staat anbietet.

BeNeLux Das Abkommen zur Zollunion zwischen Luxemburg, den Niederlanden und Belgien ist Anfang 1948 in Kraft getreten. 1960 folgte die Benelux-Wirtschaftsunion.

OEEC Die Charta der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (Organisation for European Economic Cooperation – OEEC) wurde am 16. April 1948 unterzeichnet. Diese Organisation mit Sitz in Paris hatte die Aufgabe, den Marshall-Plan durchzuführen. Vollmitglieder waren fast alle nichtkommunistischen Staaten Europas, Jugoslawien, Kanada und die USA. Sie wurde 1961 durch die OECD abgelöst.

NATO Der NATO-Vertrag zwischen Belgien, Kanada, Dänemark, Frankreich, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, das Vereinigte Königreich und die USA tritt am 24. August 1949 in Kraft.

Montanunion (EGKS) Am 18. April 1951 kam es zur Unterzeichnung des Pariser Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

(EGKS) zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden. Gegenstand dieses Vertrages war insbesondere die Errichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle und Eisenerz, daher auch *Montanunion* genannt. Dieser Vertrag tritt im Juli 1952 in Kraft. Die sechs Staaten beseitigen im Februar 1953 Zölle und mengenmäßige Beschränkungen auf diese Rohstoffe für den Handel zwischen den sechs Staaten.

EVG 27. Mai 1952: Unterzeichnung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande in Paris, der aber mangels Zustimmung der französischen Volksversammlung nicht in Kraft getreten ist.

Europäische Gerichtshof Im März 1953 nahm der Europäische Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) seine Arbeit auf.

EWG und Euratom In Rom unterzeichnen die sechs Staaten im März 1957 die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), die als die "Römischen Verträge" bekannt geworden sind. Zu Beginn des Jahres 1958 treten die Römischen Verträge in Kraft. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) nehmen in Brüssel ihre Tätigkeit auf. Die drei Gemeinschaften EWG, Euratom und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) haben zwei gemeinsame Organe: den Gerichtshof und die Parlamentarische Versammlung.

Der EWG-Vertrag von 1957 sieht folgende Ziele vor:

- die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten,
- die Aufstellung eines gemeinsamen externen Zolltarifs,
- die Einführung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Landwirtschaft und Verkehr,
- die Errichtung eines Europäischen Sozialfonds,
- die Errichtung einer Europäischen Investitionsbank und
- die Förderung engerer Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten.

EIB 1958 wird die Europäische Investitionsbank (EIB) gegründet. Sie war für die Finanzierung von Projekten zur Erschließung weniger entwickelter Gebiete der Gemeinschaft zuständig.

Gerichtshof in Luxemburg 1958 wird in Luxemburg der Europäische Gerichtshof errichtet, der an die Stelle des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) tritt.

EFTA 1960 wird in Stockholm von Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) unterzeichnet.

OECD Aus der OEED wird die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation und Development – OECD). Vollmitglieder sind alle nichtkommunistischen Staaten Europas, Australien, Kanada, die Türkei, die USA, Japan und Neuseeland; Jugoslawien war assoziiertes Mitglied. Die Ziele wurden wie folgt definiert: Förderung der Wirtschaftsentwicklung und steigender Lebensstandard in den Mitgliedsstaaten, Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Entwicklungsstaaten und Ausweitung des Welthandels. Es sollte in alle wichtigen Bereichen zusammengearbeitet werden (Wirtschafts- und Währungspolitik, Entwicklungshilfe, Handelspolitik etc.).

GAP 1962 wurde die Gemeinsame Agrarpolitik beschlossen (GAP).

In der Zeit bis 1967 wurde die Wirtschaftsgemeinschaft weiter ausgebaut. Einige Länder beantragten – erfolglos – die Aufnahme in die Gemeinschaft. Jedoch fanden in dieser Zeit entscheidende Entwicklungen statt.

Hauptaufgabe der EWG war es, zunächst einmal die Grenzen zwischen den Ländern abzubauen und einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen. Dies erfolgte in erster Linie, indem Handelshemmnisse wie Zoll und Einfuhrbeschränkungen abgebaut wurden, Arbeitnehmern die Aufnahme von Arbeit in anderen Staaten zu ermöglicht wurde usw..

Die Zollunion ist das wesentliche Kernstück dieses Zeitraums. Im Rahmen dieser Zollunion sollten bis zum Juli 1968 Zölle und mengenmäßige Beschränkungen im gegenseitigen Warenverkehr abgebaut werden (vorgesehen war im EWG-Vertrag der 31. Dez. 1969). Außerdem einigten sich die Staaten der Gemeinschaft auf einen einheitlichen Außenzolltarif gegenüber Drittländern. Neben dem freien Warenverkehr sollte auch der freie Verkehr von Arbeitskräften, die Niederlassungsfreiheit, der freie Dienstleistungsverkehr und der freie Kapital- und Devisenverkehr durchgesetzt werden.

2.2 Die Europäische Union

Obwohl die Europäische Union erst mit dem Vertrag von Maastrich rechtlich gegründet wurde, ist als erster Schritt der sogenannte **Fusionsvertrag** von 1967 zu nennen. Dieser Vertrag hatte folgendes zum Gegenstand:

- Die drei Gemeinschaften Montanunion, Euratom und EWG bleiben bestehen.
- Die Organe der drei Gemeinschaften fusionierten, so dass es eine Kommission, ein Europäisches Parlament, einen Gerichtshof und den Rat der Europäischen Gemeinschaften (Ministerrat) gab.

Durch die Vereinigung der Organe wurden langsam aus drei Gemeinschaften eine Europäische Gemeinschaft. Ab Anfang der 70er Jahre ging die Entwicklung eher schleppend voran. Aus der Gemeinschaft der Sechs wurden neun Staaten (Aufnahme von

Großbritannien, Irland und Dänemark in 1973). Diese hatten in einer sich destabilisierenden Weltwirtschaft mit der Erdölkrise, mit Butterbergen und Milchseen zu kämpfen. Entscheidungen auf Gemeinschaftsebene waren nur schwer herbeizuführen, da im Ministerrat alle neun Minister zustimmen mussten. Die EWG arbeitete aktiv im GATT mit, schloss Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten, vereinheitlichte Rechtsvorschriften und arbeitete an Konzepten für die seit 1969 angestrebte Wirtschafts- und Währungsunion (entsprechend der Haager Gipfelkonferenz im Dezember 1969).

Wirtschafts- und Währungsunion Die Wernergruppe (unter Leitung des luxemburgischen Premiers Pierre Werner) legt im Oktober 1970 ihren Schlussbericht vor, der einen dreistufigen Prozess zur Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) innerhalb von zehn Jahren vorgeschlagen. Das Ziel war entweder eine endgültige Fixierung der Wechselkurse oder die Einführung einer einheitlichen Währung. Im August 1971 bricht das Bretton-Woods-System zusammen - die USA entscheiden sich, den Dollar frei floaten zu lassen. Dies führt einerseits zu einer massiven Abwertung des US-\$, andererseits war dies aber auch ein schwerer Rückschlag für die europäische WWU. In den folgenden Jahren blieb nur eine „DM-Zone“ mit den Währungen der Benelux-Staaten, Dänemarks und Deutschlands.

Eurosklerose Dieser Begriff wird für die Zeit ab 1973 bis 1986 gerne verwandt und soll die Abkehr der Staaten von den zuvor erarbeiteten Gemeinsamkeiten verdeutlichen. In dieser Zeit war keiner der Nationalstaaten bereit, Kompetenzen an die EWG abzutreten.

- Schwache Wirtschaftsbereiche wurden von den Nationalstaaten unterstützt und subventioniert, was den Wettbewerbszielen der EWG zuwiderlief.
- Der freie Warenverkehr wurde nicht verbessert, sondern durch zahlreiche Vorschriften eingengt.
- Der gemeinsame Agrarmarkt wurde praktisch aufgehoben. Die Staaten griffen an den Grenzen zugunsten des eigenen Agrarsektors ein, um Preisunterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten auszugleichen.

KSZE-Schlussakte Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki am 1. August 1975. Aus der von Helsinki ins Leben gerufenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) ist nach Ende des Kalten Krieges die OSZE hervorgegangen.

Europäischer Rechnungshof Errichtung im Jahr 1977

Parlament Die erste Direktwahl zum Europäischen Parlament fand in der Zeit vom 7. bis 10. Juni 1979 statt. Die Bezeichnung *Europäisches Parlament* wurde erst mit der EEA eingeführt und löste die Bezeichnung *Versammlung* ab.

EWS Auf Initiative Frankreichs und Deutschlands hin wird das europäische Währungssystem (EWS) geschaffen, an dem alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Großbritanniens teilnehmen. Es wird eine europäische Rechnungseinheit geschaffen

(ECU - European Currency Unit), die sich aus den gewichteten Durchschnitt der EWS-Währungen ergibt. Von diesem ECU-Kurs werden dann Schwankungsbreiten (allg. 2,25 %, Italien 6 %) abgeleitet, innerhalb denen die Währungen nach oben und unten variieren können, ohne dass die EWS-Staaten reagieren mussten.

Griechenland tritt 1981 den Gemeinschaften bei.

Schengener Abkommen Am 14. Juni 1985 unterzeichneten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande in Schengen ein Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen und zur Einführung des freien Personenverkehrs für die Angehörigen der Unterzeichnerstaaten, aller anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie von Drittländern. Beigetreten sind: Italien (1990), Spanien und Portugal (1991), Griechenland (1992), Österreich (1995), Schweden, Finnland und Dänemark (1996).

Portugal und Spanien treten 1986 den Gemeinschaften bei.

EEA 1986 wurde dann die Einheitliche Europäische Akte (EEA) unterzeichnet, die eine weitere Verklammerung der Gemeinschaften und der Organisationsformen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit vor. Vieles dürfte die EWG dem Präsidenten der Kommission, Jaques Delors, verdanken, der die EEA und die Wirtschafts- und Währungsunion vorbereitete. Die EEA setzte das Ziel, mit konkret benannten Fortschritten auf dem Weg zur Europäischen Union weiter zu gehen.

Binnenmarkt Im Zentrum der EEA stand die Vollendung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992.

Mehrheitsentscheidungen Um den Binnenmarkt zu erreichen, wurden für Beschlüsse im Ministerrat Mehrheitsentscheidungen eingeführt. Bei besonders sensiblen Themen hielten die Mitgliedstaaten jedoch am Prinzip der Einstimmigkeit fest.

Parlament Es wurden die Mitwirkungsrechte des Parlaments durch das "Verfahren der Zusammenarbeit" gestärkt und neue Politikbereiche in das Vertragswerk mit aufgenommen (darunter die Regional- und Strukturpolitik, die Forschungs- und Technologiepolitik, die Sozialpolitik und Umweltpolitik).

EPZ Ferner wurde den drei Gründungsverträgen ein neuer Vertragsteil mit dem Titel „Vertragsbestimmungen über die europäische Zusammenarbeit in der Außenpolitik“ hinzugefügt, der die Verfahren der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) bestätigte und ergänzte.

Die Währungsunion Neben diesen Schritten zeigte sich, dass die Herstellung des Binnenmarktes eine einheitliche Wirtschafts- und Währungspolitik mit einer einheitlichen Währung erfordert. Im Juni 1989 legte daher der EG-Kommissionspräsident

Jacques Delors einen Dreistufenplan zur Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion vor. Auf der Grundlage des Delors-Berichtes beschliessen die Mitgliedstaaten im Juni 1989 (Madrid) die erste Stufe der WWU, das war die vollständige Aufhebung aller Beschränkungen des Kapitalverkehrs, bis zum 1. Juli 1990 einzuleiten.

Fall der Mauer Am 9. November 1989 fällt die Berliner Mauer.

Währungsunion Zum 1. Juli 1990 tritt die deutsch-deutsche Währungsunion in Kraft.

Beitritt der DDR Am 3. Oktober 1990 tritt die DDR zur BRD und damit zur EG bei. Dadurch verschiebt sich das Gewicht innerhalb der EWG, Deutschland wurde zum bevölkerungsreichsten Staat. Bis dahin hatten Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien in etwa die gleiche Bevölkerungszahl.

1991 Ende des Warschauer Paktes und des RGW.

EBRD Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE – engl. European Bank for Reconstruction and Development – EBRD) wurde 1991 errichtet. Sie soll den Übergang zur offenen Marktwirtschaft und privates und unternehmerisches Handeln in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) fördern, die den Prinzipien der Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft verpflichtet sind und sich von ihnen leiten lassen. Sie hat die Aufgabe die 27 Einsatzländer bei der Durchführung struktureller und sektorgebundener Reformen zu unterstützen sowie den Wettbewerb, die Privatisierung und das Unternehmertum zu fördern. Diese 27 Einsatzländer sind Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien, Bulgarien, Estland, Georgien, Jugoslawien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Polen, Rumänien, Russland, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn und Usbekistan.

Maastrich Mit dem Vertrag von Maastrich (Dezember 1991/Februar 1992) wurden dann die drei Europäischen Gemeinschaften von der Europäischen Union ergänzt und von dieser überlagert. Der Vertrag und die Einigkeit in zahlreichen Punkten ist zweifelsohne durch die Auflösung des Ostblocks und stärkere Rolle Deutschlands in Europa bedingt gewesen. Die Europäische Union ist immer noch keine Rechtspersönlichkeit. Sie heißt zwar nunmehr Union, beruht jedoch weiterhin auf den drei Gemeinschaften.

Es wurde eine Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie in der Justiz- und Innenpolitik (ZJIP) gekennzeichnet. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik erlebte ihre erste Bewährungsprobe und ihr erstes Debakel bei der Jugoslawienkrise, die Zusammenarbeit der Justiz- und Innenpolitik konnte aufgrund dem Erfordernis der Einstimmigkeit keine wesentliche Fortschritte herbeiführen.

Neu aufgenommen wurden ferner Regelungen über die Sozialpolitik, die Industriepolitik und den Kohäsionsfond. Der Kohäsionsfond diente insbesondere der Förderung wirtschaftlicher schwacher Regionen in den Mitgliedstaaten.

Als wichtigstes Moment des Vertrags von Maastrich ist die Aufnahme von Bedingungen sowie des Zeitplan für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion zu nennen. Die WWU musste bis zum Ende des Jahrtausends verwirklicht werden. In den folgenden Jahren sollte eine Konvergenz der nationalen Wirtschaftspolitiken herbeigeführt, die Geldpolitik koordiniert und die Staatshaushalte angeglichen werden. Zugleich sollte die Einführung einer einheitlichen Währung vorbereitet werden (bis 1994). Es wurde das Europäische Währungsinstitut (EWI) errichtet, das später in die europäische Zentralbank umgewandelt werden sollte.

Nach 1994 sollte die Konvergenz erreicht sein. Es wurde dann anhand verschiedener Kriterien darüber entschieden, ob die einzelnen Staaten die Konvergenzkriterien erfüllt.

EIF Der Europäische Investitions Fond wurde 1994 gegründet mit der Aufgabe kleine und mittlere Unternehmen (KMU - Small and Medium-sized Enterprises – SME) zu unterstützen. Dies geschieht durch Venture Kapital und Garantien. Der EIF finanziert dabei nicht direkt die Unternehmen, sondern mittelbar über Finanzintermediäre.

WTO Die World Trading Organisation löst das GATT-Abkommen ab. Die WTO hatte im Mai 2001 141 Mitglieder. Sie ist die einzige weltweit tätige Organisation, die sich mit dem internationalen Handel und den Handelshemmnissen beschäftigt.

Finnland, Österreich und Schweden treten 1995 der Union bei.

OSZE Umbenennung der KSZE in OSZE – Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Ihr gehören alle Staaten in Europa, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion, die USA und Kanada an (insgesamt 55; die Bundesrepublik Jugoslawien (1992 suspendiert) wurde im November 2000 wieder aufgenommen). Die OSZE ist die umfassendste Sicherheitsorganisation in Europa.

Schengener Abkommen Im März 1995 tritt das Schengener Abkommen in Kraft.

Türkei Im Dezember 1995 trat eine Zollunion mit der Türkei in Kraft.

Amsterdam Der Vertrag von Maastrich wurde 1996/97 auf der Regierungskonferenz in Amsterdam zwar überarbeitet, jedoch konnte man sich in wesentlichen Punkten nicht einigen, so dass es bei den alten Bestimmungen blieb (sogenannte „left overs“). Folgende Punkte wurden nicht geklärt:

- Die Größe und Zusammensetzung der Europäischen Kommission: Angesichts neuer Mitglieder wurde die Kommission immer schwerfälliger. Das supranationale Organ besteht aus 20 Mitgliedern, da Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien jeweils zwei Kommissare stellen.
- Die Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen: Auch wenn die überwiegende Mehrheit aller europäischen Beschlüsse gemeinsam vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union mit Hilfe der qualifizierten Mehrheit gefällt werden, ist in vielen wichtigen Bereichen (mehr

als 70 Vertragsartikel) Einstimmigkeit erforderlich. Im Zuge der Erweiterung wird die Union jedoch nicht nur größer, sondern auch in ihren Meinungen heterogener werden. Deshalb sollte der Katalog der Mehrheitsentscheidungen erweitert werden.

- Die Stimmenverteilung in Ministerrat: Die Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat stellen ein kompliziertes Verfahren europäischer Meinungsbildung dar. Die Stimmen der Mitgliedstaaten werden unterschiedlich gewichtet, d.h. ein Land hat z. B. 5, ein anderes Land 10 Stimmen in dem Gremium. Diese Gewichtung richtet sich jedoch nur bedingt nach der jeweiligen Bevölkerungsstärke. So wurde Deutschland nach dem Beitritt der DDR keine Stimme mehr zugeordnet. Luxemburg mit rd. 400 000 Einwohner hatte 1/5 der Stimmen von Deutschland, das eine rd. 200-fach größere Bevölkerung hat. Damit die Belange der kleineren Staaten nicht gänzlich unter das Abstimmungsgewicht der Großen fallen, wurden sie bei den bisherigen Erweiterungsrunden bevorzugt behandelt. Im Rahmen der Osterweiterung würde das Fortführen dieses Prinzips jedoch dazu führen, dass im schlimmsten Fall nur noch eine knappe Bevölkerungsmehrheit hinter Entscheidungen großer Tragweite steht bzw. sogar die Minderheit. Deshalb drängten insbesondere die bevölkerungsreichen Staaten auf eine Änderung.

EURO Mit dem ersten Januar 1999 tritt die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft.

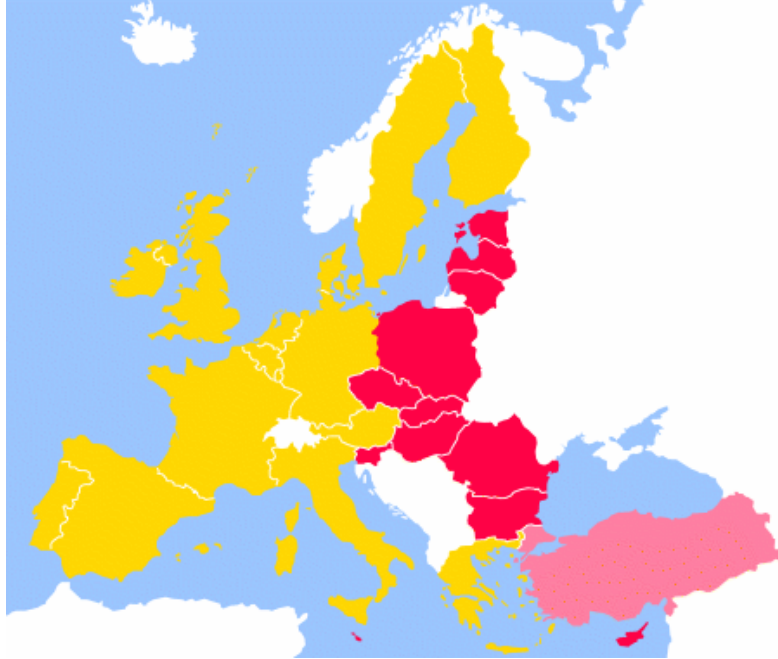
- Die Europäische Zentralbank beginnt Ihre Tätigkeit und ist für die Geldpolitik zuständig.
- Sämtliche Wechselkurse zwischen den Teilnehmerstaaten (alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Großbritanniens) wurden fixiert.
- Der EURO wird als offizielle Währung für den bargeldlosen Zahlungsverkehr eingeführt, die rechnerische Einheit ECU existiert nicht mehr.
- Zum 1. Januar 2002 müssen EURO-Münzen und Banknoten eingeführt werden.

NATO Polen, die Tschechische Republik und Ungarn werden am 12. März 1999 Mitglied der NATO.

Agenda 2000 Auf dem Europäischen Rat vom 26. März 1999 in Berlin haben die Staats- und Regierungschefs eine politische Einigung über die Agenda 2000 erzielt. Gegenstand der Agenda 2000 waren

- die Gemeinsame Agrarpolitik,
- die Strukturpolitik,
- die Umweltpolitik,
- die Erweiterung der EU und

Abbildung 1: Europäische Union und Beitrittsstaaten



- der Finanzrahmen bis 2006

Es wurden vier Finanzinstrumente geschaffen: der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE); der Europäische Sozialfonds (ESF); der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP).

2.3 Der Vertrag von Nizza

Der Vertrag von Nizza soll die institutionellen Voraussetzungen zur Erweiterung der EU schaffen. Zugleich wurden strittige Punkte innerhalb der EU geregelt, die beim Maastricher Vertrag wie bei dessen Revision in Amsterdam offen geblieben sind. Im Rahmen der Verhandlungen zum Vertrag von Nizza ist man davon ausgegangen, dass im Laufe weniger Jahre die ersten mittel- und osteuropäischen Staaten der EU beitreten. Insgesamt haben 13 Länder einen Antrag auf Beitritt zu EU gestellt.

Eine EU mit 25 oder mehr Mitgliedern kann aber nicht mehr auf die gleiche Weise funktionieren wie die Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Gründung 1958 mit sechs Mitgliedsstaaten. Der Europäische Rat von Nizza hat die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die EU auch nach der bevorstehenden Erweiterung handlungsfähig bleibt. Daher wurde

Tabelle 1: Stimmgewichtung im Rat nach dem Nizzavertrag

Deutschland	29	Vereinigtes Königreich	29
Frankreich	29	Italien	29
Spanien	27	Polen	27
Rumänien	14	Niederlande	13
Griechenland	12	Tschechische Republik	12
Belgien	12	Ungarn	12
Portugal	12	Schweden	10
Bulgarien	10	Österreich	10
Slowakei	7	Dänemark	7
Finnland	7	Irland	7
Litauen	7	Lettland	4
Slowenien	4	Estland	4
Zypern	4	Luxemburg	4
Malta	3	gesamt	345

- eine Ausweitung des Mehrheitsprinzips bei EU-Ratsentscheidungen sowie
- eine Neuregelung der Stimmgewichtung im Rat ,
- der Sitze im Europäischen Parlament
und
- der Zusammensetzung der Europäischen Kommission beschlossen.

Stimmgewichtung Die Neuregelungen zur Verteilung der Stimmen war insbesondere für Deutschland ein wichtiger Punkt, da Deutschland trotz des Beitritts der DDR keine zusätzlichen Stimmen erhalten hat. Die Stimmgewichtung nach dem Vertrag von Nizza entspricht einem Kompromiss, wobei man sich einerseits an der Bevölkerungszahl orientiert hat, andererseits aber den kleineren Staaten relativ mehr an Stimmen zugebilligte. Diese neue Stimmgewichtung ermöglicht viele Rechenbeispiele, wie die Mehrheit sich zusammensetzen könnte:

Für eine gestaltende Mehrheit sind nicht ausreichend:

- die 13 größten Mitgliedstaaten, die ca. 88% der Bevölkerung repräsentieren
- die jetzigen 15 Mitgliedstaaten auch nicht die jetzige EURO Gruppe; erst recht nicht die Gründungsmitglieder;
- 23 Mitgliedstaaten mit kleinerem und mittlerem Bevölkerungsanteil;
- die weniger wohlhabenden Staaten.

Für eine Sperrminorität genügen

- 14 Mitgliedstaaten mit den geringsten Bevölkerungsanteilen, die zusammen 11.6% der EU-Bevölkerung repräsentieren;

Tabelle 2: Verteilung der Sitze im Eur. Parlament nach dem Nizzavertrag

Deutschland	99	Vereinigtes Königreich	12
Frankreich	72	Italien	72
Spanien	50	Polen	50
Rumänien	33	Niederlande	25
Griechenland	22	Tschechische Republik	20
Belgien	22	Ungarn	20
Portugal	22	Schweden	18
Bulgarien	17	Österreich	17
Slowakei	13	Dänemark	13
Finnland	13	Irland	12
Litauen	12	Lettland	8
Slowenien	7	Estland	6
Zypern	6	Luxemburg	6
Malta	5	Gesamt	732

- die mittel- und osteuropäischen Staaten; also die jetzigen Beitrittskandidaten;
- die weniger wohlhabenden Länder
- Deutschland und zwei weitere große Mitgliedstaaten, die zusammen über mehr als 38% der EU-Bevölkerung repräsentieren würden; die drei weiteren Großen würden - ohne Deutschland - ein weiteres Land mit mindestens 4 Ratsstimmen zur Sperrminorität benötigen.

Über keine Sperrminorität verfügen

- die Staaten des Ostseeraums es sei denn die Bundesrepublik Deutschland würde sich dieser Gruppe anschließen;
- die Staaten des Mittelmeerraums es sei denn Frankreich würde mitstimmen;
- die integrations skeptischeren Staaten wenn man nur drei der Neumitglieder zu den bisherigen Staaten, die nicht Mitglied in der EURO-Gruppe sind, hinzuzieht.

Mehrheitsentscheidungen Die Liste aller im Vertrag aufgeführten Beschlussverfahren, bei denen Einstimmigkeit vorausgesetzt wurde, ist um 28 reduziert worden. Elf davon betreffen Ernennungen und Verfahrensfragen, neun den Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts, die übrigen 18 betreffen Regeln des Binnenmarkts und einzelner Bereiche der Wirtschaftspolitik, z. B. der Industriepolitik (Art. 157 EGV). Künftig werden auch Entscheidungen zur Erleichterung der Freizügigkeit der Unionsbürger, in Teilen der Wirtschafts- und Währungspolitik und in der Industriepolitik einfacher zustande kommen können. Kein Übergang zu

Tabelle 3: Stimmgewichtung in Anteilen

Staat	Bevölkerung	Rat Stimmen	EP Stimmen
Deutschland	17,06 %	8,41 %	13,52 %
Großbritannien	12,37 %	8,41 %	9,84 %
Frankreich	12,19 %	8,41 %	9,84 %
Italien	11,98 %	8,41 %	9,84 %
Spanien	8,18 %	7,83 %	9,84 %
Polen	8,03 %	7,83 %	6,83 %
Rumänien	4,67 %	4,06 %	6,83 %
Niederlande	3,30 %	3,77 %	3,42 %
Griechenland	2,18 %	3,48 %	3,01 %
Tschechei	2,14 %	3,48 %	2,73 %
Belgien	2,12 %	3,48 %	3,01 %
Ungarn	2,08 %	3,48 %	2,73 %
Portugal	2,08 %	3,48 %	3,01 %
Schweden	1,85 %	2,90 %	2,46 %
Bulgarien	1,7 %	2,90 %	2,32 %
Österreich	1,68 %	2,90 %	2,32 %
Slowakei	1,12 %	2,03 %	1,78 %
Dänemark	1,10 %	2,03 %	1,78 %
Finanland	1,08 %	2,03 %	1,78 %
Irland	0,79 %	2,03 %	1,64 %
Litauen	0,77 %	2,03 %	1,64 %
Lettland	0,50 %	1,16 %	1,09 %
Slowenien	0,42 %	1,16 %	0,96 %
Estland	0,29 %	1,16 %	0,82 %
Zypern	0,17 %	1,16 %	0,82 %
Luxemburg	0,08 %	1,16 %	0,82 %
Malta	0,08 %	0,87 %	0,68 %

Mehrheitsentscheiden konnte hingegen im Bereich der europäischen Steuerpolitik erzielt werden und auch bei der Regional- und Strukturpolitik verschob man die Debatte auf das Jahr 2007.

Kommission Bei der Zusammensetzung der Kommission ist der Rat nach erheblichen Kontroversen zwischen den kleinen und großen Mitgliedstaaten zu dem Ergebnis gekommen, dass zunächst jeder Mitgliedstaat Anspruch auf einen Staatsangehörigen als Mitglied der Kommission hat. Erst bei einer Gesamtzahl von 27 Staaten wird eine gleichberechtigte Rotation vorgesehen, die der Rat nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags des siebenundzwanzigsten Mitglieds einstimmig festlegt.

Parlament Die Beteiligungsrechte des Europäischen Parlaments (EP) wurden erweitert.

- In weiteren sechs Fällen wirkt das EP über das Mitentscheidungsverfahren mit.
- Die Notwendigkeit der Zustimmung durch das EP wurde zusätzlich in drei Fällen vorgesehen.
- Dem Rat und der Kommission gleichgestellt ist das EP in seinem Klagerecht vor dem EuGH und beim Recht, ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vertragskonformität eines geplanten Abkommens einzuholen.

3 Erweiterung

3.1 Einführung

Seit dem Umbruch in Mittel- und Osteuropa stellten zehn mittel- und osteuropäischen Länder

- Bulgarien
- Estland
- Lettland
- Litauen
- Polen
- Rumänien
- die Slowakische Republik
- Slowenien
- die Tschechische Republik und

Tabelle 4: Einwohnerzahlen der Staaten in Mio.

Deutschland	82,2	Vereinigtes Königreich	59,6
Frankreich	58,7	Italien	57,7
Spanien	39,4	Polen	38,7
Rumänien	22,5	Niederlande	15,9
Griechenland	10,5	Tschechische Republik	10,3
Belgien	10,2	Ungarn	10,0
Portugal	10,0	Schweden	8,9
Bulgarien	8,2	Österreich	8,1
Slowakei	5,4	Dänemark	5,3
Finnland	5,2	Irland	3,8
Litauen	3,7	Lettland	2,4
Slowenien	2,0	Estland	1,4
Zypern	0,4	Luxemburg	0,4
Malta	0,4	Gesamt	481,7

- Ungarn

einen Beitrittsantrag an den Rat der Europäischen Union. Zusammen mit dem Antrag Maltas, der Türkei und Zyperns und haben somit 13 Ländern einen Antrag auf Aufnahme in die EU gestellt.

Die Beitrittsländer müssen grundsätzlich den Rechtsbestand der EU mit dem Tag des Beitritts komplett übernehmen. Das gesamte gemeinschaftliche Regelwerk (Acquis communautaire) wurde in 31 Kapitel eingeteilt.

Der Europäische Rat von Nizza (Dezember 2000) hat die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass die ersten Beitrittsländer bereits an den Wahlen zum Europäischen Parlament im Frühjahr 2004 teilnehmen können.

RGW Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) und die EG unterzeichnen am 25. Juni 1988 ein Kooperationsabkommen.

Bilaterale Handelsabkommen Nach und nach treten mit verschiedenen Staaten Handels- und teils auch Kooperationsabkommen in Kraft:

- Ungarn 1989
- Polen, Bulgarien, CSFR 1990
- Rumänien 1991

PHARE Das Phare-Programm (Poland and Hungary Action for Restructuring of the Economy) wird 1989 ins Leben gerufen. Das Programm – vorrangig Hilfsmaßnahmen zur wirtschaftlichen Umgestaltung der Privatwirtschaft – galt zunächst nur für die Staaten Polen und Ungarn und trat 1990 in Kraft.

Tabelle 5: Die Abkommen mit den 13 Beitrittskandidaten

Land	Inkrafttreten des Abkommens	EG-ABl. L	offizieller Antrag
Bulgarien	Europaabkommen 2/1995	358/1994	Dezember 1995
Estland	Europaabkommen 2/1998	68/1998	November 1995
Lettland	Europaabkommen 2/1998	26/1998	Oktober 1995
Litauen	Europaabkommen 2/1998	51/1998	Dezember 1995
Malta	Assoziationsabkommen 4/1971	61/1971	Juli 1990
Polen	Europaabkommen 2/1994	348/1993	April 1994
Rumänien	Europaabkommen 2/1995	357/1994	Juni 1995
Slowakai	Europaabkommen 2/1995	359/1994	Juni 1995
Slowenien	Europaabkommen 2/1999	51/1999	Juni 1996
Tschechien	Europaabkommen 2/1995	360/1994	Januar 1996
Türkei	Assoziationsabkommen 12/1964	217/1964	April 1987
Ungarn	Europaabkommen 2/1994	347/1993	März 1994
Zypern	Assoziationsabkommen 6/1973	133/1993	Juli 1990

Die Europaabkommen zielten in erster Linie darauf ab, schrittweise eine Freihandelszone zwischen der EU und den ehemaligen Ostblock-Staaten herzustellen. Immer mehr wurden sie sich jedoch zu einem Mittel, die Reformstaaten an eine Vollmitgliedschaft heranzuführen. In diesen Abkommen war vorgesehen, dass ab dem Inkrafttreten keine neuen Zölle, quantitative oder andere Beschränkungen beim Handel zwischen den Mitgliedstaaten der EU und den assoziierten Staaten errichtet werden dürfen. Die assoziierten Staaten verpflichteten sich innerhalb eines Zeitrahmens von bis zu 10 Jahren Zölle und andere Handelshemmnisse abzubauen. Die EU hingegen hat Zölle bereits aufgehoben. Ferner sind in den Europaabkommen eine Reihe von Bestimmungen, etwa zum Kapitalverkehr, Wettbewerb, öffentliche Auftragsvergabe oder geistigem Eigentum enthalten.

CEFTA Die Zentraleuropäische Freihandelszone (Central European Free Trade Agreement – CEFTA) wird 1992 geschaffen. Sie sieht die wirtschaftliche Zusammenarbeit, den Abbau von Zöllen sowie die Schaffung eines gemeinsamen Marktes zwischen ihren Mitgliedstaaten vor. 2001 gehören der CEFTA Polen, Slowenien, die Slowakei, Rumänien, Tschechien, Ungarn und Bulgarien an.

Kopenhagaer Kriterien Der Europäische Rat stellte im Juni 1993 in Kopenhagen Kriterien für einen Beitritt auf. Die sogenannten Kopenhagener Kriterien umfassen:

- eine institutionelle Stabilität, für die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie der Achtung und den Schutz von Minderheiten;
- eine funktionsfähige Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck innerhalb der Union standzuhalten;
- die Fähigkeit, die aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen und Ziele sich zu eigen machen, wozu auch das Ziel der Wirtschafts- und Währungsunion und einer Politischen Union gehört sowie

Tabelle 6: Beitrittsanträge

Ungarn	31. März 1994
Polen	05. April 1994
Rumänien	22. Juni 1995
Slowakische Republik	27. Juni 1995
Lettland	27. Oktober 1995
Estland	28.11. November 1995
Litauen	8. Dezember 12.1995
Bulgarien	14. Dezember 12.1995
Tschechische Republik	17. Januar 01.1996
Slowenien	10. Juni 06.1996

- das sogenannte „andere Kopenhagener Kriterium“, die Fähigkeit der EU selber, neue Mitglieder aufnehmen zu können und dabei "die Stoßkraft der europäischen Integration" nicht zu gefährden.

Diese Kriterien wurden vom Europäischen Rat (Madrid, Luxemburg und Helsinki) ergänzt: Die Beitrittsländer müssten ihre Verwaltungsstrukturen an die Anforderungen der EU anpassen und geeignete administrative und justizielle Strukturen schaffen und das Gemeinschaftsrecht in nationales Recht umsetzen. 1999 wurde in Helsinki nochmals betont, dass die Staaten die im EU-Vertrag enthaltenen Werte und Ziele teilen müssten und die politischen Kriterien unabdingbare Voraussetzung für eine Aufnahme seien. Ferner müsse die EU ihre eigenen Organe stärken und den EU-Vertrag anpassen, um bereits für die Aufnahme neuer Mitglieder zu sein (Nizza).

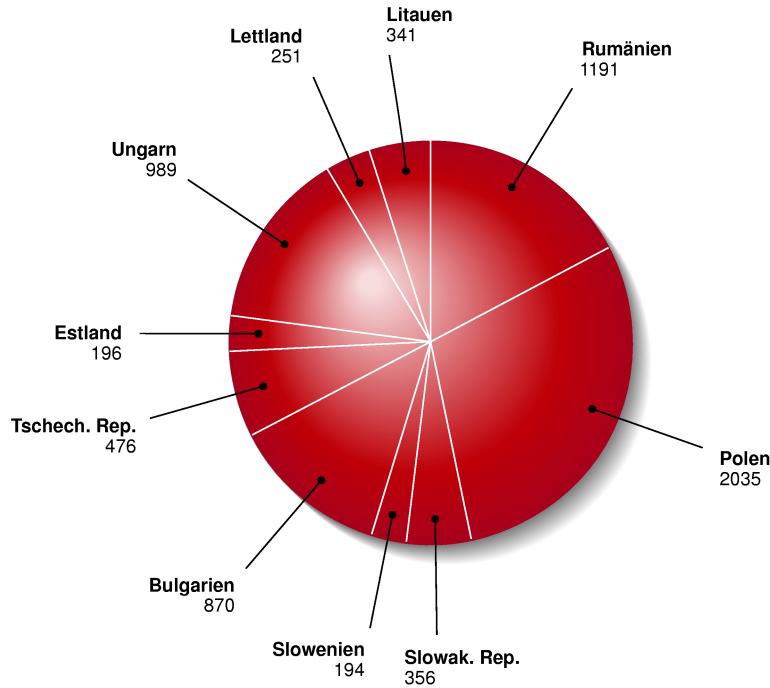
Beitritt Im März 1994 stellt Ungarn als erstes Mittel- und Osteuropäisches Land einen Nachtrag auf Beitritt zur EU. Der Ministerreath einigt sich im Dezember 1994 auf eine Strategie für den Beitritt.

Kommission Die Ausarbeitung der Kommission zur Agenda 2000 (1997) enthielt Stellungnahmen der Kommission zu den Beitrittsanträgen unter Berücksichtigung der bis dahin vorhandenen Informationen über die Situation in den einzelnen Staaten. Die Kommission empfahl Beitrittsverhandlungen mit Estland, Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, Zypern und Ungarn. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig Berichte über die Fortschritte der Beitrittskandidaten. 1999 wurde der Kreis der von der Kommission „empfohlenen“ Staaten um Litauen, Lettland, Malta, der Slowakischen Republik und – vorbehaltlich einiger Einschränkungen – Rumänien und Bulgarien erweitert.

Beitrittsverhandlungen Die EU verhandelt mit zwölf Ländern vor allem Mittel- und Osteuropas über den Beitritt. Noch ist nicht entschieden, welche Länder bei der ersten Runde dabei sein werden, denn die Beitrittsländer werden an ihren individuellen Fortschritten bei den Verhandlungen gemessen.

Alle Beitrittsländer, mit denen verhandelt wird sind, mit Ausnahme Zyperns und Maltas, ehemalige sozialistische Planwirtschaften.

Abbildung 2: Pharefinanzierungen nach Ländern 1990–1999



In den vergangenen Jahren haben diese Länder ein demokratisches und rechtsstaatliches System aufgebaut und begonnen, marktwirtschaftliche Strukturen einzuführen. Die Beitrittsländer müssen die hohen EU-Standards im Grundsatz mit dem Tag des Beitritts erfüllen. Dies geht nicht ohne Förderungen. Bei der Transformation zu Demokratie und Marktwirtschaft und bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Regelwerkes (Acquis communautaire) werden die Beitrittsländer deshalb durch die EU beraten und finanziell unterstützt. Sogenannte Heranführungshilfen für die Mittel- und Osteuropäischen Länder stehen von 2000 bis 2006 jährlich in Höhe von 3,12 Mrd. Euro bereit. Sie sind auf die Programme PHARE, ISPA und SAPARD aufgeteilt. (Finanzielle Hilfen für Zypern und Malta sind eigens geregelt. Beide Länder erhalten ca. 95 Mio. Euro für die Jahre 2000–2004.)

Phare Das Phareprogramm hat ein jährliches Budget von 1.560 Mio. EUR. Damit werden Maßnahmen finanziert für den institutionellen Auf- und Ausbau in allen Sektoren und für alle Arten von Investitionen in den Bereichen, die nicht von den beiden anderen Instrumenten abgedeckt werden. Ferner sind regionale Entwicklungsprogramme enthalten.

ISPA Das Ispa-Programm mit einem jährlichen Budget von 1.040 Mio. EUR ist für die großen Infrastrukturprojekte in den Bereichen Umwelt und Verkehr zuständig.

SAPARD Mit diesem Programm werden Entwicklungen in der Landwirtschaft und allgemein die ländliche Entwicklung finanziert (Budget jährlich 520 Mio. EUR).

3.2 Das Verfahren

Im Frühjahr 2000 hatten die Verhandlungen mit allen 12 Staaten begonnen. Die EU hat für die Aufnahme der einzelnen Staaten ein kompliziertes Verfahren aufgestellt, das aus einer Mischung Dialog, Überprüfung und Unterstützung besteht. Zunächst wurde der gemeinsame Besitzstand der EU (Acquis Communautaire) analysiert und hieraus ein Katalog mit 31 Bereichen (sogenannten „Kapitel“) gebildet. In all diesen Bereichen müssen die Beitrittskandidaten theoretisch am Tag des Beitritts den EU-Standard aufweisen:

1. Freier Güterverkehr
2. Freier Personenverkehr
3. Freier Dienstleistungsverkehr
4. Freier Kapitalverkehr
5. Unternehmensrecht
6. Wettbewerbsrecht- und politik
7. Landwirtschaft
8. Fischerei
9. Verkehrspolitik
10. Steuern
11. Wirtschafts- und Währungsunion
12. Statistik
13. Sozialpolitik und Beschäftigung
14. Energie
15. Industriepolitik
16. Kleine und mittlere Unternehmen
17. Wissenschaft und Forschung
18. Aus- und Weiterbildung
19. Telekommunikation und Informationstechnologien

20. Kultur und audiovisuelle Medien
21. Regional- und Strukturpolitik
22. Umwelt
23. Verbraucherpolitik und Gesundheitsschutz
24. Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres
25. Zollunion
26. Außenbeziehungen
27. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)
28. Finanzkontrolle
29. Finanz- und Haushaltsregelungen
30. Institutionen
31. Sonstiges

Vor Beginn der Verhandlungen mit den Staaten hat die Kommission für jedes Land und für jedes Kapitel eine Bewertung der rechtlichen, wirtschaftlichen und administrativen Verhältnisse der Beitrittsländer im Vergleich zur EU vorgenommen (das sog. "Screening"). Auf dieser Grundlage werden dann Verhandlungen über das Erreichen der von der EU vorgegebenen Ziele mit den Staaten begonnen. Dabei wird wie folgt vorgegangen. Es werden auf der Grundlage des Screenings einzelne Kapitel „geöffnet“ und überprüft, wie weit ein Land bei der Umsetzung des Acquis Communautaire fortgeschritten ist.

Die Ergebnisse werden kapitelweise auf Beitrittskonferenzen von den EU-Außenministern verabschiedet. Sofern von beiden Seiten kein weiterer Verhandlungsbedarf besteht, werden diese Kapitel vorläufig abgeschlossen. Andernfalls wird beschlossen, auf sie später zurückzukommen, weil Anträge auf Übergangsregelungen vorliegen, deren Notwendigkeit und Angemessenheit erst in einer späteren Verhandlungsphase bewertet werden kann oder weil zusätzlicher Informationsbedarf der EU besteht. So konnten etwa die Kapitel 12, 16–18 und 27 inzwischen mit allen 12 Staaten geschlossen werden. Andere Kapitel wie etwa Finanz- und Haushaltsregelungen oder Umweltschutz konnten bis Juni 2001 noch mit keinem Staat geschlossen werden.

Infolge des Acquis Communautaire kann nur über Ausnahmen und Übergangsregelungen verhandelt, die von den Beitrittsländern oder der EU für einen begrenzten Zeitraum gefordert werden können, um durch den Beitritt eventuell entstehende Härten abzufedern. Die EU ist jedoch bemüht, die Zahl solcher Übergangsregelungen möglichst klein zu halten, um das Funktionieren des Binnenmarktes und der in der EU „vergemeinschafteten“ Politikbereiche zu gewährleisten.

Tabelle 7: abgeschlossene Kapitel Juni 2001 Luxemburggruppe

Polen	16
Ungarn	22
Tschechei	19
Estland	19
Slowenien	20
Zypern	22

Tabelle 8: Abgeschlossene Kapitel Juni 2001Helsinki-Gruppe

Bulgarien	10
Lettland	15
Litauen	17
Malta	16
Rumänien	6
Slowakei	17

3.3 Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, Estland, Slowenien und Zypern

Die Verhandlungen mit der ehemaligen „Luxemburg-Gruppe“ wurden von den Außenministern auf Beitrittskonferenzen am 10. November 1998 eröffnet. Luxemburger Gruppe, weil in Luxemburg (31. März 1998) beschlossen wurde, Beitrittsverhandlungen mit diesen Staaten zu führen. Bisher wurden Verhandlungen bei insgesamt 29 von 31 Kapiteln aufgenommen, offen sind nur noch die beiden Kapitel „Institutionen“ und „Sonstiges“, die erst am Ende der Verhandlungen auf die Tagesordnung kommen. Das letzte substantielle Kapitel (Landwirtschaft) wurde von den Außenministern am 14. Juni 2000 eröffnet. Insgesamt sind pro Land zwischen 16 und 22 Kapitel vorläufig abgeschlossen.

Die anderen Kapitel wurden wegen Anträgen auf Übergangsfristen durch Beitrittsländer oder wegen zusätzlichem Informationsbedarf der EU zurückgestellt. Nachdem es zunächst darum ging, die leichteren Probleme aus dem Weg zu räumen und die Zahl der offenen Übergangsregelungen zu reduzieren und einfachere Übergangsregelungen zu gewähren, ist die EU inzwischen dazu übergegangen, die Gewährung auch weiterreichender Übergangsfristen zu verhandeln.

3.4 Bulgarien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Slowakei

Am 15. Februar 2000 wurden die Verhandlungen mit der sogenannten "Helsinki-Gruppe" von den EU-Außenministern formell begonnen. Von den zahlreichen eröffneten Kapiteln konnten bereits je nach Land zwischen sechs und 17 Kapiteln von den Außenministern vorläufig abgeschlossen werden. Vor allem die baltischen Ländern, die Slowakei und Malta holen damit zunehmend zu den Ländern der ehemaligen Luxemburg-Gruppe auf.